

Qualifizierungsvorschriften für Fahrer im Personen- und Güterverkehr / Prüfung gemäß BKrFQG

Stand: Januar 2022

Inhalt

1. Allgemeine Informationen
2. Prüfung
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach Prüfungsart
4. Übersicht über die Prüfungsgebühren
5. Anmeldung zur Prüfung

Anhang 1: Kenntnisbereich zum Erwerb der Grundqualifikation / Beschleunigten Grundqualifikation

Anhang 2: Teilnahmebedingungen

Für Berufskraftfahrer gelten neue Qualifizierungsvorschriften, wenn sie im Personen- oder Güterkraftverkehr selbständig oder abhängig tätig sein wollen. Die EU-Richtlinie 2003/59 sieht die Grundqualifizierung und die Weiterbildung für Fahrer bestimmter Fahrzeuge vor. In Deutschland wird die Richtlinie durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz umgesetzt, welches am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

1. Allgemeine Informationen

Was wird gefordert?

Fahrer bestimmter Fahrzeuge im Personenkraftverkehr müssen ab dem 10. September 2008 eine Grundqualifizierung absolvieren und danach regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für Fahrer im Güterkraftverkehr gilt die Regelung ab dem 10. September 2009.

Ihr Ansprechpartner

Adrian Blum

Weiterbildungsprüfungen

Telefon: 07121 201-190

E-Mail: blum@reutlingen.ihk.de

Prüfungstermine 2022

Villingen-Schwenningen

Donnerstag, 3. März

Mittwoch, 1. Juni

Mittwoch, 28. September

Mittwoch, 30. November

Prüfungsort:

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Romäusring 4

78050 Villingen-Schwenningen

Reutlingen

Donnerstag, 20. Januar

Donnerstag, 10. Februar

Donnerstag, 17. Februar

Donnerstag, 17. März

Donnerstag, 14. April

Donnerstag, 21. April

Donnerstag, 12. Mai

Donnerstag, 9. Juni

Donnerstag, 23. Juni

Donnerstag, 14. Juli

Donnerstag, 15. September

Donnerstag, 22. September

Donnerstag, 20. Oktober

Donnerstag, 27. Oktober

Donnerstag, 17. November

Donnerstag, 8. Dezember

Prüfungsort:

IHK-Akademie Reutlingen

Allmendstr. 7

72770 Reutlingen

[Online-Anmeldung](#)

Weitere Termine sind nach
Absprache möglich.

Wer ist betroffen?

Die Neuregelung gilt für alle Fahrer von Fahrzeugen im gewerblichen Güterkraftverkehr – betroffen ist auch der Werksverkehr – mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und für alle Fahrer von Fahrzeugen im gewerblichen Personenverkehr mit mehr als acht Fahrgastplätzen. Betroffen sind somit die Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE sowie D1, D1E, D, DE.

Ausnahmen existieren für bestimmte Berufsgruppen wie Handwerker oder Personen, die in Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Details finden Sie auf der Seite des BAG: www.bag.bund.de (Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht)

Gibt es Ausnahmen?

Ausgenommen sind:

- Fahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Bundeswehrfahrzeuge, Fahrzeuge der Truppe und des zivilen Gefolges von Nato-Vertragsstaaten, Polizeifahrzeuge, Fahrzeuge des Zolls, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, Feuerwehrrfahrzeuge
- Fahrzeuge zur Notfallrettung der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
- Fahrzeuge, die zum Zweck der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- Fahrzeuge, die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern (i.S. des §1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrszulassungsordnung) übertragen sind, eingesetzt werden
- Fahrzeuge, die neu oder umgebaut noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes

Ab wann gilt die Verpflichtung zur Grundqualifikation und zur Weiterbildung?

Für alle Fahrer, die ihren Führerschein vor dem 10. September 2008 (Personenverkehr), bzw. vor dem 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) erworben haben, gilt Bestandsschutz. Diese Fahrer müssen nicht an der Grundqualifikation teilnehmen. Sie müssen allerdings bis zur nächsten Verlängerung ihrer Führerscheine spätestens aber bis zum 10. September 2015 (Personenverkehr) bzw. bis zum 10. September 2016 (Güterkraftverkehr) eine Weiterbildung absolviert haben. Für alle Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 10. September 2008 (Personenverkehr) bzw. dem 10. September 2009 (Güterverkehr) erlangen, gilt die Verpflichtung zur Grundqualifikation.

Alle Kraftfahrer, die ihre Führerscheine der Klassen C und D gewerblich einsetzen, unabhängig davon, wie die Grundqualifikation erworben wurde, sind gezwungen, die Weiterbildungen bei der Verlängerung ihrer Führerscheine vorzulegen. Ansonsten ist eine gewerbliche Nutzung der Führerscheine nicht mehr erlaubt. Für private Zwecke können die Führerscheine aber weiterhin genutzt werden.

Wie wird die Grundqualifikation nachgewiesen?

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf drei Wegen erbracht werden:

- Ausbildung zum Berufskraftfahrer/Fachkraft im Fahrbetrieb. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen, bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- Die Grundqualifikation umfasst folgende Teile:
 - a) einen theoretischen Prüfungsteil (240 Minuten, Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort, Erörterungen von Praxissituationen) und
 - b) einen praktischen Prüfungsteil (210 Minuten), bestehend aus drei Teilen (120 Minuten Fahrprüfung, 30 Minuten praktischer Prüfungsteil, 60 Minuten Bewältigung kritischer Fahrsituationen).

Zur Ablegung der Prüfung ist der Besuch eines vorbereitenden Seminars **nicht** vorgeschrieben. Zur Prüfung zugelassen werden jedoch nur Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE sowie D1, D1E, D, DE.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr und Personenverkehr (GBZugV und PBZugV) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen, die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

- Beschleunigte Grundqualifikation
Die beschleunigte Grundqualifikation wird durch die Teilnahme an einer Schulung (140 Schulungsstunden zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie durch die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der örtlich zuständigen IHK erworben.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr und Personenverkehr (GBZugV und PBZugV) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen.

Gibt es ein Mindestalter zum Einsatz der Fahrer?

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Mindestalter zum Einsatz im Güterverkehr

	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Mindestalter zum Einsatz im Personenverkehr

	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
D	20 Jahre	21 Jahre	23 Jahre
DE	20 Jahre	21 Jahre	23 Jahre
D1	18 Jahre		21 Jahre
D1E	18 Jahre		21 Jahre
Ausnahme im Linienverkehr bis 50 km			
D / DE	18 Jahre	21 Jahre	21 Jahre

Was ist unter dem Begriff „Weiterbildung“ zu verstehen?

Nach dem Erwerb der Grundqualifikation hat jeder Berufskraftfahrer fünf Jahre Zeit, um an einer Weiterbildungsschulung teilzunehmen. Alle Berufskraftfahrer, die ihre Führerscheine bis einschließlich 10. September 2008 (Personenverkehr) bzw. 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) erworben haben, haben bis 10. September 2015 Zeit, um diese Weiterbildung zu absolvieren. Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen nach der erstmaligen Maßnahme in Abständen von jeweils fünf Jahren wiederholt werden.

Die Weiterbildung findet in 5 Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu jeweils 60 Minuten statt. Diese Pflichtstunden können in einzelne Blöcke aufgeteilt werden, sie müssen also nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Ein Einzelblock muss jedoch mindestens 7 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten umfassen. Die Teilnahme an den einzelnen Einzelblöcken muss durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Wenn ein Fahrer/eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die bereits absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen angerechnet. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen, die Teilnahme am Lehrgang ist verpflichtend!

Wie wird die Qualifikation dokumentiert?

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung wird durch Eintragungen im Führerschein dokumentiert. Folge dieser Regelung ist, dass alte Führerscheine in neue Kartenführerscheine umgetauscht werden müssen.

Was sind anerkannte Ausbildungsstätten?

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes.
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen.
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen vermittelt werden, durchführen.
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen.

Darüber hinaus können noch weitere Ausbildungsstätten staatlich anerkannt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (s. § 7 Abs. 2 BKrFQG).

Welche Kenntnisse sind zum Erwerb der Grundqualifikation notwendig?

Anhang 1 der Berufskraftfahrerrichtlinie beinhaltet die Liste der Mindestanforderungen an Qualifikation und Weiterbildung. Bitte lesen Sie hier die Mindestanforderungen an den Erwerb eines Führerscheins in Ihrer Führerscheinklasse nach.

2. Prüfung

Prüfungsteile	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung		
theoretische Prüfung		240
praktische Prüfung		210
	Fahrprüfung	120
	praktische Prüfung	30
	Bewältigung kritischer Situationen	60
Quereinsteiger		
theoretische Prüfung		170
praktische Prüfung		210
	Fahrprüfung	120
	praktische Prüfung	30
	Bewältigung kritischer Situationen	60
Umsteiger		
theoretische Prüfung		110
praktische Prüfung		120
	Fahrprüfung	60
	praktische Prüfung	30
	Bewältigung kritischer Situationen	30

Alle Angaben in Minuten

Grundqualifikation (Regelprüfung)

Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation“ müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr besitzen noch eine Prüfung über eine Grundqualifikation für Güterkraftverkehr.

Quereinsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ können Fahrer ablegen, die einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus), nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr besitzen. Die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr kann nicht angerechnet werden.

Umsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr/Personenverkehr“ besitzen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung je nach Prüfungsart

Prüfungsart	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung Grundqualifikation	es wird kein Nachweis der Vorbereitung benötigt	Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung (140 Stunden)
Quereinsteiger	es wird kein Nachweis der Vorbereitung benötigt Güterkraftverkehr: Original des Fachkundenachweises Güterkraftverkehr nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr besitzen Personenverkehr: Original des Fachkundenachweises Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus)	Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung (96 Stunden) Güterkraftverkehr: Original des Fachkundenachweises Güterkraftverkehr nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr besitzen Personenverkehr: Original des Fachkundenachweises Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus)
Umsteiger	es wird kein Nachweis der Vorbereitung benötigt Güterkraftverkehr: Gültiger Führerschein mit Eintrag der Kennziffer „95“ in einer der Klassen D1/D1E/D/DE Personenverkehr: Gültiger Führerschein mit Eintrag der Kennziffer „95“ in einer der Klassen C1/C1E/C/CE Alternativ: Original von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)	Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung (35 Stunden) Güterkraftverkehr: Gültiger Führerschein mit Eintrag der Kennziffer „95“ in einer der Klassen D1/D1E/D/DE Personenverkehr: Gültiger Führerschein mit Eintrag der Kennziffer „95“ in einer der Klassen C1/C1E/C/CE

Die praktische Prüfung Grundqualifikation wird grundsätzlich auf einem vom Prüfungsteilnehmer gestellten Prüfungsfahrzeug (mit Fahrschulausstattung) und in Anwesenheit eines Fahrlehrers abgelegt. Zur Vorbereitung der Prüfung benötigen wir die technischen Angaben des Prüfungsfahrzeugs. Bitte übermitteln Sie uns diese auf dem beigefügtem Formblatt (Anhang 4). Erst wenn uns diese Unterlagen vorliegen, können wir Sie für die praktische Prüfung einplanen. Die Prüfung wird von der IHK Reutlingen in Kooperation mit dem TÜV Süd abgenommen.

4. Übersicht über die Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK.

Prüfungsart	Preis	Wiederholung
Grundqualifikation		
Gesamtpreis	1.190 €	
Theoretische Prüfung		190 €
praktische Prüfung		850 €
Grundqualifikation Quereinsteiger		
Gesamtpreis	1.170 €	
Theoretische Prüfung		170 €
praktische Prüfung		850 €
Grundqualifikation Umsteiger		
Gesamtpreis	1.000 €	
Theoretische Prüfung		150 €
praktische Prüfung		850 €
Beschleunigte Grundqualifikation		
Grundqualifikation	110 €	110 €
Quereinsteiger	100 €	100 €
Umsteiger	100 €	100 €

Über die Prüfungsgebühr erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin oder das von ihm/ihr benannte Unternehmen nach der Prüfung einen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden sofort fällig und sind unabhängig von Leistungen Dritter (z. B. Agentur für Arbeit) zu entrichten.

Rücktritt von einer Prüfung

Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer theoretischen Prüfung nach Zulassung, jedoch vor deren Beginn, auf 50 Prozent der vollen Gebühr.

Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer praktischen Prüfung nach Zulassung, spätestens aber 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf 20 Prozent der vollen Gebühr. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt wird die volle Gebühr fällig.

Keine Prüfungsgebühr bei Rücktritt aus wichtigem Grund

Bei einem Rücktritt aus einem wichtigen Grund wird keine Prüfungsgebühr erhoben. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK. Wird geltend gemacht, dass die Teilnahme an der Prüfung wegen Krankheit nicht möglich war oder nach Beginn eines Prüfungsteils abgebrochen wurde, so ist dieser wichtige Grund unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern.

5. Anmeldung zur Prüfung

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Grundqualifikation/Beschleunigten Grundqualifikation für Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen aus den IHK-Bezirken Bodensee-Oberschwaben, Nordschwarzwald oder Schwarzwald-Baar-Heuberg von der IHK Reutlingen durchgeführt werden.

Die Industrie- und Handelskammern Bodensee-Oberschwaben, Nordschwarzwald und Schwarzwald-Baar-Heuberg haben ihre Zuständigkeit für diese Prüfungen auf die IHK Reutlingen übertragen.

Für die Prüfung melden Sie sich bitte über das Online-Formular auf der Homepage der IHK Reutlingen unter www.reutlingen.ihk.de/gruendung/berufszugang/verkehr-und-gefahrkut/pruefungstermine an. Die IHK Reutlingen ist zuständig für Prüfungsteilnehmer/innen, die

- eine Prüfung der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation ablegen und
- ihren ordentlichen Wohnsitz in der Region Neckar-Alb (Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb) oder in den IHK-Bezirken Bodensee-Oberschwaben, Nordschwarzwald oder Schwarzwald-Baar-Heuberg haben oder
- im Besitz einer EU-Arbeitsgenehmigung oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) und deren tatsächlicher oder beabsichtigter Wohnsitz in der Region Neckar-Alb liegt;

Die Anmeldung ist mit Erhalt der schriftlichen Einladung verbindlich.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt ca. eine Woche vor dem Prüfungstermin. Falls Sie den Termin nicht wahrnehmen können, benachrichtigen Sie bitte die IHK schriftlich. Sollten Sie am Prüfungstag nicht zur Prüfung erscheinen, wird die Prüfungsgebühr trotzdem fällig.

Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner:

Martin Schmidt
Telefon: 07721 922-207
Fax: 0771 922-9207
E-Mail: martin.schmidt@vs.ihk.de

Seite 9

Anhang 1: Kenntnisbereich zum Erwerb der Grundqualifikation/Beschleunigte Grundqualifikation

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1) Liste der Kenntnisbereiche

1

Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

1.1

Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2

Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere: Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Kraftfahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

1.3

Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

1.4

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere: bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern, Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

1.5

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste, insbesondere: richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Kraftomnibusses und die Erfüllung anderer Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

1.6

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses, insbesondere: bei der Fahrt auf den Kraftomnibus wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftomnibusses oder einer Kombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2

A n w e n d u n g d e r V o r s c h r i f t e n

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

2.1

Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr, insbesondere: höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güterkraft- oder Personenverkehr: Rechte und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

2.2

Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere: Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

2.3

Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr, insbesondere: Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Kraftomnibussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Kraftomnibusses.

3

Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

3.1

Ziel: Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere: Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Kraftomnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

3.2

Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere: allgemeine Information, Folgen für die Fahrerin oder den Fahrer von Kraftfahrzeugen, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Unternehmer.

3.3

Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere: Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

3.4

Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere: Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

3.5

Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen
Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung von Bussen und Lastkraftwagen, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

3.6

Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt, insbesondere: Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen, unterschiedliche Gesprächspartner der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

3.7

Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere: Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlager) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, Kühlwagen usw.), Weiterentwicklung der Branche (Ausweitung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

3.8

Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenverkehrs und der Marktordnung, insbesondere: Personenverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenverkehr.

Anhang 2: Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen für alle Fachkundeprüfungen

1. Anmeldung

Für die Prüfung melden Sie sich bitte über das Online-Formular auf der Homepage der IHK Reutlingen unter www.reutlingen.ihk.de/gruendung/berufszugang/verkehr-und-gefahr-gut/pruefungstermine an.

2. Einladung

Die schriftliche Einladung zur Prüfung erhalten Sie ca. eine Woche vor dem Prüfungstermin.

3. Täuschung

Täuschungsversuche führen zum Ausschluss vom weiteren Verlauf der Prüfung und resultieren im Nichtbestehen der Prüfung. Während der Prüfung dürfen sich nur zugelassene Hilfsmittel auf dem Tisch befinden. Taschen, Kopf-bedeckungen, etc. sind unter dem Tisch oder in der Tasche zu verstauen. Mobiltelefone müssen, sofern sie mit in den Prüfungsraum gebracht werden, komplett ausgeschaltet werden. Eine Stummschaltung ist nicht ausreichend. Sie müssen wie alle anderen Hilfsmittel außerhalb der Reichweite des Prüflings verstaut werden.

4. Bestechungsversuche

Sämtliche ernstgemeinte Bestechungsversuche werden dokumentiert und von den verantwortlichen Mitarbeitern der IHK Reutlingen und zur Anzeige gebracht.

5. Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist nur ein netzunabhängiger bzw. nichtprogrammierbarer Taschenrechner erlaubt. Der Einsatz weiterer Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet und führt zum sofortigen Ausschluss der Prüfung.

6. Fernbleiben

Sollten Sie an dem Prüfungstag zu dem Sie von der IHK Reutlingen eingeladen wurden, nicht teilnehmen können, informieren Sie den verantwortlichen IHK Mitarbeiter rechtzeitig darüber. Sollten Sie am Prüfungstag erkranken, ist spätestens ein Werktag nach der Prüfung unaufgefordert, ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesen Fällen wird die von Ihnen bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Sollte Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig (spätestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin) bei der IHK Reutlingen eingehen, wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Die Prüfungsgebühr verfällt ebenfalls, wenn Sie dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben.

7. Bekanntgabe von Ergebnissen

Ergebnisse werden ausschließlich schriftlich bekannt gegeben. Eine mündliche Mitteilung von Prüfungsergebnissen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. In Einzelfällen, kann nach Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der IHK, das Ergebnis auch direkt in der Zentrale der IHK Reutlingen abgeholt werden.

Hinweis: Die IHK Reutlingen behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Ebenfalls können sich auch die Prüfungsabläufe jeder Zeit ändern. Über mögliche Änderungen werden Sie von der IHK Reutlingen informiert.